

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

z1 1297-01/87

Präsidium

BMF GESETZENTWURF
Z! 9 GE 9
Datum: 21. APR. 1987
24. APR. 1987 <i>Maßnahm</i>
Verteilt

Der Rechnungshof beeiert sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMF vom 26. März 1987, GZ AF-100/19-III/2/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz (AHFBG) 1984 geändert wird, zu übermitteln.

Anlagen

16. April 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Blasius



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Z1 1297-01/87

**Entwurf einer Änderung des
Außenhandelsförderungs-
Beitragsgesetzes 1984;
Stellungnahme**

Der RH bestätigt den Eingang des ihm mit Schreiben vom 26. März 1987, GZ AF-100/19-III/2/87, übermittelten neuerlichen Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz (AHFBG) 1984 geändert wird, und erlaubt sich, zunächst dankend festzuhalten, daß die nunmehr ins Auge gefaßten Regelungen über die Erhebung des Beitrages anläßlich der Ausfuhr entsprechend den Vorschlägen des RH klarer gestaltet wurden. Zur Frage der Neuregelung des § 5 Abs 3 2. Satz AHFBG (Änderung des Verteilungsschlüssels der Außenhandelsförderungsbeiträge, um die den Außenhandel fördernden Aktivitäten des zuständigen Bundesministers unmittelbar aus dem Bundeshaushalt finanzieren zu können) hält der RH seine im ursprünglichen Begutachtungsverfahren (RHZ1 548-01/87) erstatteten Vorschläge nach wie vor aufrecht. Zusätzlich gibt der RH zu bedenken, daß die Abwicklung der ins Auge gefaßten Finanzierungslösung durch die Einbeziehung des Bundesministers für Finanzen verwaltungsökonomisch noch umständlicher wird. Danach soll das BMF die Beiträge einheben, sodann an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft überweisen, um sie (so wie auch das BMWA) von dort wieder zum Teil als Kostenersatz für Maßnahmen zur Außenhandelsförderung wieder zurückzuerhalten. Diese Zahlungskette ist ungeachtet allfälliger finanzverfassungsrechtlicher Bedenken, die seit längerem bereits Gegenstand eines gesonderten Schriftwechsels mit dem BMF sind, weder wirtschaftlich noch zweckmäßig.

- 2 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme ue unterrichtet.

16. April 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
